

Stellungnahme



Bayreuth/Berlin, 10.09.2024

STELLUNGNAHME DER TENNET TSO GMBH ZU ARTIKEL 4 ÄNDERUNG DES BUNDESBEDARFSPLANGESETZES DES REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS IM BEREICH DER ENDKUNDENMÄRKTE, DES NETZAUSBAUS UND DER NETZREGULIERUNG VOM 27.08.2024

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Kommentierung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 27.08.2024 und nehmen nachfolgend speziell zu **Artikel 4 Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes** Stellung:

Eingangs möchten wir darauf hinweisen, dass in zahlreichen Vorhaben (V10, V107, V122, V124, V127, V128) Umspannwerke als Teil der Vorhaben fehlen. Diese wurden von TenneT auf Bitten der nachgelagerten Verteilnetzbetreiber (VNB) im Frühjahr 2023 in den 2. Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) aufgenommen. Diese Umspannwerke ergaben sich aus den Berechnungen der Regionalszenarien, die die VNB 2023 erstmals durchgeführt haben und wurden durch die Netzausbaupläne, die die jeweiligen VNB im Frühjahr 2024 erstmals veröffentlicht haben, bestätigt. TenneT hat die Bedarfe plausibilisiert und sieht aus Sicht des Übertragungsnetzes ebenfalls den Bedarf als gegeben an. Diese Umspannwerke sind somit sowohl aus ÜNB- als auch aus VNB-Sicht erforderlich, um die Abführung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien in den jeweiligen Regionen gemäß den offiziellen Zielvorgaben des EEG sicherstellen zu können.

Gleichzeitig beeinflussen diese Umspannwerke als Zwangspunkte in den Vorhaben des Bundesbedarfsplans insbesondere bei Neubauten in neuer Trasse sowie bei Ersatzneubauten den Trassenverlauf entscheidend. Sollten diese Umspannwerke nicht in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden, so kann sich dadurch im schlimmsten Fall ein anderer Trassenverlauf in den Genehmigungsverfahren ergeben, der eine Anbindung der betreffenden 380-/110-kV-Umspannwerke im Rahmen des jeweiligen Vorhabens des Bundesbedarfsplans erschwert oder sogar unmöglich macht. Daraus können erhebliche zeitliche Verzögerungen mit entsprechend höherem Redispatch-Bedarf sowie zusätzlicher Netzausbau resultieren, die die Kosten für die Netzkunden unnötig erhöhen.

Wir bitten um die nachfolgende Ergänzung bzw. Anpassung der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz:

1. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10	<p>Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle, Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – <u>Söllingen/Schöningen</u> – <u>Liebenburg/Schladen-Werla</u> – Bleckenstedt Süd 	A1
-----	--	----

Begründung:

Die vom nachgelagerten VNB Avacon Netz angeforderten neuen Umspannwerke sind hier zwingend zu berücksichtigen, da sich ansonsten ein gänzlich anderer Trassenverlauf für die Neubauleitung ergibt. Die Umspannwerke sind sowohl im NAP des VNB als auch im zweiten Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) enthalten. Insofern bitten wir um Aufnahme in den BBP, auch wenn die Umspannwerke von der BNetzA im NEP 2037/2045 (2023) nicht ausdrücklich geprüft wurden. Anderenfalls ergeben sich erneut Verzögerungen bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG.

Darüber hinaus kann der Anschluss der Umspannwerke bei einer anderen Trassenführung im Rahmen dieses Vorhabens ggf. nicht mehr sichergestellt werden, was zu zusätzlichem Netzausbau (380-kV-Neubau in neuer Trasse) und einer um mehrere Jahre verzögerten Anbindung der beiden Umspannwerke führen würde. Die Abführung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Region würde damit erheblich beeinträchtigt.

Eine gesonderte Begründung für die Aufnahme der beiden Umspannwerke fügen wir als Anlage bei.

2. Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

„32	<p>Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach – Simbach am Inn/<u>Reut</u> – Burghausen/Mehring/Markt/Haiming; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme Altheim – Bundesgrenze (AT) – Maßnahme Bundesgrenze (AT) – Pleinting – Maßnahme Abzweig Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach – Maßnahme Abzweig Matzenhof – Simbach – Maßnahme Simbach am Inn/<u>Reut</u> – Burghausen/Mehring/Markt/Haiming 	F F“.
-----	--	----------



Begründung:

Es ist nicht sichergestellt, dass ein geeignetes Grundstück für das Umspannwerk auf dem Gebiet der Stadt Simbach am Inn gefunden werden kann, daher sollte der Suchraum auf die benachbarte Gemeinde Reut ausgedehnt werden.

3. Nummer 88 wird wie folgt gefasst:

<u>„88</u>	<u>Höchstspannungsleitung Landesbergen – Grohnde – Vörden – Würgassen – Sandershausen Ost – Bergshausen – Borken; Drehstrom Nennspannung 380 kV</u>	<u>-“.</u>
------------	---	------------

Begründung:

Die Aufhebung der A1-Kennzeichnung für dieses Umbeseilungsprojekt im Nachgang zur letzten EnWG-Novelle, mit der die Planfeststellungspflicht für dieses Vorhaben entfallen ist, ist mit der BNetzA abgestimmt. Es werden nun Einzelgenehmigungen für die jeweiligen Abschnitte bei den lokalen Behörden eingeholt.

4. Nummer 107 wird wie folgt gefasst:

107	Höchstspannungsleitung Audorf Süd – Kiel/Achterwehr/Flintbek/Honigsee/Quarnbek – <u>Lemkuhlen/Wahlstorf/Wittmoldt</u> – Göhl; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Audorf Süd – Kiel/Achterwehr/Flintbek/Honigsee/Quarnbek – Maßnahme Kiel/Achterwehr/Flintbek/Honigsee/Quarnbek – <u>Lemkuhlen/Wahlstorf/Wittmoldt</u> – Göhl	
-----	---	--

Begründung:

Das vom nachgelagerten VNB Schleswig Holstein Netz angeforderte neue Umspannwerk ist hier zwingend zu berücksichtigen, da sich ansonsten ein gänzlich anderer Trassenverlauf für die Neubauleitung ergibt. Das Umspannwerk ist sowohl im NAP des VNB als auch im zweiten Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) enthalten. Insofern bitten wir um Aufnahme in den BBP, auch wenn das Umspannwerk von der BNetzA im NEP 2023 nicht ausdrücklich geprüft wurde.

Ohne Aufnahme des Umspannwerks als Zwangspunkt von Vorhaben 107 in den BBP kann der Anschluss des Umspannwerks bei einer anderen Trassenführung im Rahmen dieses Vorhabens ggf. nicht mehr sichergestellt werden, was zu zusätzlichem Netzausbau (380-kV-Neubau in neuer Trasse) und einer um mehrere Jahre verzögerten Anbindung des Umspannwerks führen würde. Die Abführung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Region würde damit erheblich beeinträchtigt.

5. Nummer 118 wird wie folgt gefasst:

118	<p>Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg/Hanau – Bezirk Bornheim/Ostend (Frankfurt am Main) – Bezirk West (Frankfurt am Main) – <u>Schwanheim (Frankfurt am Main)</u>; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme Großkrotzenburg/Hanau – Bezirk Bornheim/Ostend (Frankfurt am Main) – Maßnahme Bezirk Bornheim/Ostend (Frankfurt am Main) – Bezirk West (Frankfurt am Main) – <u>Bezirk West (Frankfurt am Main) – Schwanheim (Frankfurt am Main)</u> 	F
-----	---	---

In diesem Zusammenhang bitten wir um **Ergänzung der Begründung zu Nr. 118** um folgenden Satz:

„In dicht besiedelten städtischen Gebieten kann auch eine vollständige Verkabelung einschließlich eines Kabeltunnels den Tatbestand eines technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes gemäß § 4 Abs. 2 Bundesbedarfsplangesetz erfüllen.“

Darüber hinaus bitten wir um **Streichung von Vorhaben Nr. 121**.

Begründung:

Wir bitten um Integration des Vorhabens 121 in das Vorhaben 118, da die beiden Vorhaben eine bauliche Einheit bilden. Wegen Querung dicht besiedelter städtischer Gebiete sowie des Mains wird voraussichtlich mindestens ein Kabeltunnel erforderlich, der mehrere der o.g. Einzelmaßnahmen umfassen wird.

Die Ergänzung der Begründung dient der Klarstellung, dass in diesem Einzelfall auch eine weitergehende Verkabelung bzw. ein Kabeltunnel von der Definition eines technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes umfasst sein kann und planfeststellungsfähig ist.

6. Nummer 122 wird wie folgt gefasst:

122	<p>Höchstspannungsleitung Wöhrden – <u>Albersdorf/Bendorf/Bornholt/Schafstedt</u> – Pöschendorf/Hadefeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p>	
-----	--	--

Begründung:

Das vom nachgelagerten VNB Schleswig Holstein Netz angeforderte neue Umspannwerk ist hier zwingend zu berücksichtigen, da sich ansonsten ein gänzlich anderer Trassenverlauf für die Neubauleitung ergibt. Dieses ist sowohl im NAP des VNB als auch im zweiten Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) enthalten. Insofern bitten wir um Aufnahme in den BBP, auch wenn das Umspannwerk von der BNetzA im NEP 2023 nicht ausdrücklich geprüft wurde.

Ohne Aufnahme des Umspannwerks als Zwangspunkt von Vorhaben 122 in den BBP kann der Anschluss des Umspannwerks bei einer anderen Trassenführung im Rahmen dieses Vorhabens ggf. nicht mehr sichergestellt werden, was zu zusätzlichem Netzausbau (380-kV-Neubau in neuer Trasse) und einer um mehrere Jahre verzögerten Anbindung des Umspannwerks führen würde. Die Abführung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Region würde damit erheblich beeinträchtigt.

7. Nummer 124 wird wie folgt gefasst:

124	<p>Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – <u>Samtgemeinde Hemmoor</u> – Alfstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – B 431 südlich Roßkepp Brokdorf/Wewelsfleth) – B 431 südlich Roßkepp (Brokdorf/Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – <u>Samtgemeinde Hemmoor</u> – Alfstedt 	
-----	--	--

Begründung:

Das vom nachgelagerten VNB Avacon Netz angeforderte neue Umspannwerk ist hier zwingend zu berücksichtigen, da sich ansonsten ein gänzlich anderer Trassenverlauf für die Neubauleitung ergibt. Dieses ist sowohl im NAP des VNB als auch im zweiten Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) enthalten. Insofern bitten wir um Aufnahme in den BBP, auch wenn das Umspannwerk von der BNetzA im NEP 2023 nicht ausdrücklich geprüft wurde.

Ohne Aufnahme des Umspannwerks als Zwangspunkt von Vorhaben 124 in den BBP kann der Anschluss des Umspannwerks bei einer anderen Trassenführung im Rahmen dieses Vorhabens ggf. nicht mehr sichergestellt werden, was zu zusätzlichem Netzausbau (380-kV-Neubau in neuer Trasse) und einer um mehrere Jahre verzögerten Anbindung des Umspannwerks führen würde. Die Abführung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Region würde damit erheblich beeinträchtigt.

Zur Elbekreuzung: Anders als bei SuedLink (Vorhaben Nr. 3/4) sowie dem B-Korridor (Vorhaben Nr. 49) handelt es sich bei Vorhaben Nr. 124 um ein Drehstrom-Vorhaben, das vor und nach der Elbekreuzung als Freileitung – und nicht als Erdkabel – weitergeführt wird. Insofern bitten wir um etwas mehr Flexibilität nördlich und südlich der Elbe, um vor und nach der Elbekreuzung einen geeigneten Freileitungskorridor finden zu können. Nach aktuellem Stand ist nicht ausgeschlossen, dass eine Elbquerung in der Nähe von Brokdorf möglich wäre.

8. Nummer 127 wird wie folgt gefasst:

127	<p>Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg/Hanau – Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim – <u>Verwaltungsgemeinde Uffenheim</u> – Raitersaich West; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme Großkrotzenburg/Hanau – Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim – Maßnahme Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim – <u>Verwaltungsgemeinde Uffenheim</u> – Raitersaich West 	A1
-----	--	----

Begründung:

Das vom nachgelagerten VNB Bayernwerk Netz angeforderte neue Umspannwerk ist hier zwingend zu berücksichtigen, da sich ansonsten ein anderer Trassenverlauf ergeben kann. Das Umspannwerk ist sowohl im NAP des VNB als auch im zweiten Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) enthalten. Insofern bitten wir um Aufnahme in den BBP, auch wenn das Umspannwerk von der BNetzA im NEP 2023 nicht ausdrücklich geprüft wurde.

Ohne Aufnahme des Umspannwerks als Zwangspunkt von Vorhaben 127 in den BBP kann der Anschluss des Umspannwerks bei einer anderen Trassenführung im Rahmen dieses Vorhabens ggf. nicht mehr sichergestellt werden, was zu zusätzlichem Netzausbau (380-kV-Neubau in neuer Trasse) und einer um mehrere Jahre verzögerten Anbindung des Umspannwerks führen würde. Die Abführung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Region würde damit erheblich beeinträchtigt.

9. Nummer 128 wird wie folgt gefasst:

128	<p>Höchstspannungsleitung Altdorf bei Nürnberg/Winkelhaid – <u>Amberg/Ursensollen/Kümmersbruck</u> – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p>	
-----	---	--

Begründung:

Das vom nachgelagerten VNB Bayernwerk Netz angeforderte neue Umspannwerk ist hier zwingend zu berücksichtigen, da sich ansonsten ein anderer Trassenverlauf ergeben kann. Das Umspannwerk ist sowohl im NAP des VNB als auch im zweiten Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) enthalten. Insofern bitten wir um Aufnahme in den BBP, auch wenn das Umspannwerk von der BNetzA im NEP 2023 nicht ausdrücklich geprüft wurde.

Ohne Aufnahme des Umspannwerks als Zwangspunkt von Vorhaben 128 in den BBP kann der Anschluss des Umspannwerks bei einer anderen Trassenführung im Rahmen dieses Vorhabens ggf. nicht mehr sichergestellt werden, was zu zusätzlichem Netzausbau (380-kV-Neubau in neuer Trasse) und einer um mehrere Jahre verzögerten Anbindung des Umspannwerks führen würde. Die Abführung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Region würde damit erheblich beeinträchtigt.

10. Nummer 132 wird wie folgt gefasst:

132	<p>Höchstspannungsleitung <u>Oberbachern – Ottenhofen – Neufinsing – Marienberg</u>; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme <u>Oberbachern – Neufinsing</u> – Maßnahme <u>Ottenhofen – Neufinsing</u> – Maßnahme <u>Neufinsing – Marienberg</u> 	
-----	---	--

Begründung:

Es fehlen die von der BNetzA im NEP 2037/2045 (2023) bestätigten Maßnahmen P488 M841 und M842. Es handelt sich hier zwar weitgehend nur um Spannungsumstellungen von 220-kV auf 380-kV, allerdings müssen rund um das Umspannwerk Neufinsing voraussichtlich mehrere Masten ersatzneugebaut werden. Die Maßnahmen sollten daher als Teil des Gesamtvorhabens auch in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden.

11. Nach Nummer 159 wird folgende Nummer 160 eingefügt (alternativ Einfügung an Stelle der zur Streichung vorgeschlagenen Nr. 121 möglich):

160	<p>Höchstspannungsleitung Malkomes (Gemeinde Schenklengsfeld) – Philippsthal (Werra) – Marktgemeinde Eiterfeld, Drehstrom Nennspannung 380 kV</p>	
-----	--	--

Begründung:

Dieses Vorhaben zeigt, dass die Orientierung an den Prüfergebnissen des NEP insbesondere bei dynamischen Veränderungen der Lastsituation an ihre Grenzen stößt. Seit dem Zeitpunkt der Nicht-Bestätigung des NEP-Projektes P231 durch die Bundesnetzagentur im Zuge des NEP 2037/2045 (2023) sind mehrere zusätzliche Anschlussbegehren bei den Netzbetreibern eingegangen, so dass nun bis zu 750 MW Last im Raum Philippsthal eingebunden werden müssen. Diese sind von großer Bedeutung für die industrielle Transformation in Nordostthessen.

In Gesprächen zwischen den betroffenen Unternehmen, den örtlichen Netzbetreibern (ÜNB und VNB), dem hessischen Wirtschaftsministerium sowie der Bundesnetzagentur im Juli und August 2024 zeigte sich, dass eine Anbindung dieser Lasten auf der 380-kV-Ebene erforderlich ist.

Um die Planungssicherheit für Unternehmen, Netzbetreiber und Behörden zu erhöhen, sollte der Abschnitt Malkomes (Gemeinde Schenklengsfeld) – Philippsthal (Werra) – Marktgemeinde Eiterfeld des NEP-Projektes P231, der von der BNetzA zum Anschluss der Lasten im Raum Philippsthal (Werra) mittlerweile als generell bestätigungsfähig eingestuft wird, bereits jetzt als Vorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden.

Anlage: Begründung für die Aufnahme der Umspannwerke in V10

Anlage

zur Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zu Artikel 4 Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes des Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 27.08.2024

Begründung für eine Aufnahme der Umspannwerke Liebenburg/Schladen-Werla und Söllingen/Schöningen als Teil von Vorhaben 10 in die Anlage zu § 1 Abs. 1 des BBPIG

Vorhaben 10 Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Söllingen/Schöningen – Liebenburg/Schladen-Werla – Bleckenstedt/Süd

Das Vorhaben Nr. 10 stärkt die Stromverbindungen zwischen den Netzen von 50Hertz und TenneT und dient damit auch zum Abtransport von Windenergie aus den ostdeutschen in die süddeutschen Länder, welche nach dem Atomausstieg von Energiedefiziten geprägt sind. Das Vorhaben ist Teil der sogenannten Ostfalen-Achse. Durch sie wird insbesondere die Übertragungskapazität zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen erhöht.

Im Rahmen des Vorhabens 10 ist unter anderem eine Verbindung zwischen den Umspannwerken Wolmirstedt, Helmstedt/Ost sowie dem Suchraum der Gemeinden Söllingen/Schöningen und dem Suchraum der Gemeinden Liebenburg/Schladen-Werla sowie dem Umspannwerk Bleckenstedt/Süd vorgesehen.

Durch die Angabe der Netzverknüpfungspunkte werden die Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte der Vorhaben verbindlich festgelegt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des BBPIG ein Suchraum. Der genaue Standort eines neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom BBPIG nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten für neu zu errichtende Umspannwerke wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im BBPIG eingegrenzt. Der in der nachfolgenden Planungsstufe parzellenscharf festzulegende Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im BBPIG gewählten Bezeichnung aufweisen.

Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur als Projekt P33 und Maßnahme M24b für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

In das Vorhaben 10 werden zwei weitere Umspannwerke Liebenburg/Schladen-Werla und Söllingen/Schöningen als Netzverknüpfungspunkte aufgenommen. Diese Umspannwerke sind energiewirtschaftlich notwendig.

Energiewirtschaftlich erforderlich ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließt oder wenn es der Versorgungssicherheit und mithin dem Ziel der sogenannten (n-1)-sicheren Stromversorgung dient. Eine Versorgungslücke besteht, wenn der Energie- oder Einspeisebedarf in einem Versorgungsraum gegenwärtig oder in absehbarer Zeit nicht ausreichend gedeckt werden kann. Bei bestehendem Energiebedarf kommt es darauf an, ob technische Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Vorhaben erübrigen könnten. Bei der Bedarfsprüfung ist daher die Möglichkeit der Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur, z.B. im Wege der Durchleitung als alternative Möglichkeit der Bedarfsdeckung in Abgrenzung zum Neubau zusätzlicher Infrastrukturen zu untersuchen. Kann ein Energiebedarf z.B. im Wege der Durchleitung oder anderweitig gedeckt werden, besteht kein Bedarf für den Neubau einer Neubauleitung (vgl. zu einer Gasversorgungsleitung BVerwG, Urt. v. 11.07.2002 – 4 C 9.00 – Rn. 28, juris).

Die beiden Umspannwerke Liebenburg/Schladen-Werla und Söllingen/Schöningen dienen dazu, Lücken in der regionalen Versorgung zu decken und die elektrische Energie aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz weiter in die süddeutschen Länder zu transportieren. Die bestehenden Kapazitäten sind aufgrund der zu erwartenden Einspeisungen elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen der Erneuerbare Energien auf der einen Seite und dem Bezug von Energie durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Dekarbonisierung der

Industrie auf der anderen Seite nicht ausreichend (Szenariorahmen der Übertragungsnetzbetreiber 2023 bis 2037/2045, NEP 2023-2037/ 2045 und für die 110-kV-Netz-Ebene: Netzausbauplan der Avacon Netz GmbH 2024, Dokumentation (vnbdigital.de), Tabelle 1 und 2). Dementsprechend sieht der NEP 2023 – 2037/2045 einen massiven Leitungsausbau auf der 380-kV-Ebene vor. Gleiches gilt für den Netzausbauplan der Verteilnetzbetreiber nach § 14d Abs. 1 Satz 1 EnWG auf der 110-kV-Ebene. Insbesondere die Einspeisung elektrischer Energie aus erneuerbaren Anlagen steigt nach den Planungsvorgaben der BNetzA und den Darstellungen des Netzausbauplans für Avacon 2024 in der Region stark an. Daraus folgt ein zusätzlicher Bedarf an 380/110-kV-Transformatoren, um diese elektrische Energie über das Übertragungsnetz abtransportieren zu können.

Die Netzausbauplanungen zeigen, dass die Kapazitäten der Verteilnetze allein nicht ausreichen, um die stark steigende einzuspeisende Elektrizität zu transportieren. Der Transport durch die Verteilnetze ist demnach keine geeignete technische Alternative.

Umspannwerk Liebenburg/Schladen-Werla

Für das Vorhaben 10 ist im Suchraum Liebenburg/Schladen-Werla ein neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Das Umspannwerk UW Liebenburg/Schladen-Werla dient der Versorgungssicherheit. Denn es wird ein Einspeise- und Bezugspunkt für die Versorgung des nördlichen Vorharzlandes (Region Goslar) sein. Durch die Einspeisung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Anlagen der Region in das Umspannwerk Liebenburg/Schladen-Werla kann der Strom weiter transportiert werden. Die vorhandenen 110-kV-Leitungen können die erwarteten Einspeisemengen zu den nächstgelegenen Umspannwerken, zum Beispiel Bleckenstedt/Süd, nicht übertragen. Mit Errichtung und Betrieb des Umspannwerks Liebenburg/Schladen-Werla können die Mengen elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien mittels des Höchstspannungsübertragungsnetzes auf der 380-kV-Ebene weiter transportiert werden. Die elektrische Energie wird damit für den Strommarkt überregional verfügbar. Es werden weniger Redispatch-Maßnahmen erforderlich, deren Kosten werden sich verringern. Dies kann sich positiv auf den Strompreis auswirken. Der Wettbewerb zwischen den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien wird gestärkt.

Weiterhin wird die Erreichung des Ziels der Treibhausgasneutralität aus § 1 KSG mit dem Betrieb des Umspannwerks Liebenburg/Schladen-Werla ermöglicht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, § 1 Abs. 2 EEG. Dazu ist es erforderlich, dass der lokal erzeugte Strom aus erneuerbaren Anlagen dem überregionalen Strommarkt zur Verfügung steht.

Durch das Umspannwerk wird die Verbindung zwischen dem Hochspannungsverteilstromnetz und dem Höchstspannungsübertragungsnetz leistungsfähiger und die Ausfallwahrscheinlichkeit wird herabgesenkt. Das Vorhaben dient mithin auch den Zielen des § 1 Abs. 2 EnWG und ist auch unter dem Gesichtspunkt der Preisgünstigkeit und der Verbraucherfreundlichkeit vernünftiger Weise geboten.

Es sind bereits 110-kV-Leitungen vorhanden, die zur Anbindung des Umspannwerks genutzt werden können. Somit kann die vorhandene Infrastruktur in effizienter Weise genutzt werden.

Die Errichtung und der Betrieb des Umspannwerks Liebenburg/Schladen-Werla ist daher für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität erforderlich und vernünftigerweise geboten

Umspannwerk Söllingen/Schöningen

Das Umspannwerk Söllingen/Schöningen dient insbesondere der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie dem Weitertransport mittels des Höchstspannungstransportnetzes. Die Betreiber von Erneuerbaren Anlagen haben bereits jetzt einen hohen Bedarf an Netzkapazitäten angemeldet. Die angefragten Größenordnungen bewegen sich in einem Bereich, der auf der 110-kV-Leitungsebene teilweise nicht mehr abtransportierbar ist. Die technische Alternative, den Strom über das Verteilnetz zu transportieren, ist daher nicht mehr ausreichend. Damit diese Energiemengen weiter transportiert werden können, soll das Umspannwerk Söllingen/Schöningen den Strom aus dem Verteilnetz umwandeln, so dass er mittels des Höchstspannungstransportnetzes auf der 380-kV-Ebene effizient und verlustarm abtransportiert werden kann. Dadurch können die Strommengen dem Strommarkt verfügbar gemacht werden. Dies verringert die erheblichen Redispatchkosten, so dass der Strom für die Verbraucher preisgünstiger werden kann.

Mit dem Umspannwerk wird der lokal erzeugte Strom aus erneuerbaren Quellen überregional verfügbar und ermöglicht damit die Nutzung von Elektromobilität und die Umstellung der Industrie auf erneuerbare Quellen. Damit wird der Wettbewerb zwischen den Erzeugern gestärkt. Es wird auch das Erreichen des Ziels der Treibhausgasneutralität des § 1 KSG ermöglicht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, § 1 Abs. 2 EEG. Dazu muss der Strom aus erneuerbaren Energien der Region über das Umspannwerk in das Höchstspannungstransportnetz gelangen, um den verbrauchsstarken Regionen zur Verfügung zu stehen.

Vor Ort sind bereits 110-kV-Leitungen vorhanden, die den Strom in das Umspannwerk einspeisen können. Die vorhandenen Leitungen können in effizienter Weise genutzt werden. Die Verbindung zwischen dem Hochspannungsverteilstromnetz und dem Höchstspannungsübertragungsnetz wird mit dem Umspannwerk leistungsfähiger und die Ausfallwahrscheinlichkeit wird herabgesetzt.

Der Betrieb des Umspannwerks Söllingen/Schöningen entspricht den Zielen des § 1 Abs. 1 und 2 EnWG ist daher vernünftigerweise geboten.